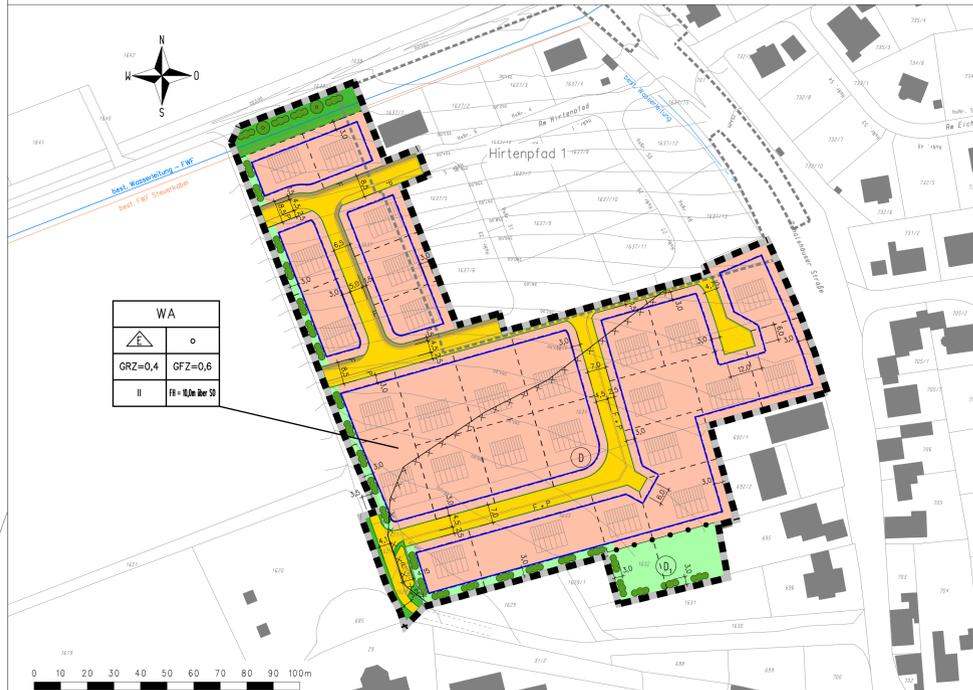


# GEMEINDE GAUKÖNIGSHOFEN – BEBAUUNGSPLAN "HIRTENPFAD 2"



## FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BauGB UND ART. 81 BayBO

### FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- WA** Allgemeines Wohngebiet
- Öffentliche Grünfläche
- Private Grünfläche
- Laubzone
- Baugrenze
- F Fußweg
- P Öffentliche Parkfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Offene Bauweise
- Nur Einzelhäuser zulässig
- II Anzahl der zulässigen Vollgeschosse; hier max. zwei Vollgeschosse zulässig
- GRZ=0,4 Grundflächenzahl; hier 0,4 max. zulässig
- GFZ=0,6 Geschossflächenzahl; hier 0,6 max. zulässig
- Pflanzgebot für die Anpflanzung von Bäumen, Anzahl und Standorte nicht bindend
- Pflanzgebot für die randliche Eingrünung, Anzahl und Standorte nicht bindend
- II Höhe über SO Firsthöhe; hier 10,0 m über Straßenoberkante max. zulässig
- Umgrenzung Bodendenkmal
- Boden Denkmal D-6-6326-0040
- Boden Denkmal D-6-6326-0040; Teilbereich 1, für den Bodeneingriffe nur mit denkmalrechtlicher Erlaubnis zulässig sind
- Abgrenzung unterschiedlicher Sicherungsmaßnahmen

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
  - Festgesetzt wird ein allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO 1990. Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO 1990 sind ausgeschlossen.
  - Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO 1990 sind auf festgesetzten öffentlichen Grünflächen zulässig.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
  - Festgesetzt sind die Geschossflächenzahl, die Grundflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse.
  - Festgesetzt ist die Höhe der baulichen Anlage als maximal zulässige Firsthöhe. Als Firsthöhe gilt die Höhe der oberen Dachbegrenzungskante über dem Bezugspunkt. Als Bezugspunkt gilt die Straßenoberkante der nächstgelegenen Erschließungsstraße in der Mitte der angrenzenden Gebäudeseite.
- BAUWEISE**
  - Festgesetzt ist eine offene Bauweise. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Baugrenze bestimmt.
  - Für die Ermittlung der Abstandsflächen gelten die Vorschriften des Art. 6 BayBO.
- BAULICHE GESTALTUNG**
  - Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit einer Neigung unter 8° sind als Dachform für Wohngebäude nicht zulässig.
  - Dacheindeckungen aus Dachziegeln oder Betondachsteinen sind in den Farbönen Rot, Rotbraun, Dunkelgrau oder Anthrazit (nicht glasiert) zulässig.
- EINFRIEDRUNGEN**
  - Einfriedrungen aus optisch durchlässigen Zuelementen bis zu einer maximalen Höhe von 1,2 m sind zulässig. Ausgenommen sind Hecken bis zu einer Höhe von 2,0 m. Die Verwendung von Nadelgehölzen ist als Einfriedung der Grundstücke nicht zulässig.
  - Maschendrahtzäune sind durch Hecken zu hinterpflanzen.
  - Einfriedrungen sind sockellos, für Kleintiere durchlässig, mit mindestens 15 cm Bodenfreiheit auszuführen.

### VERKEHRSLÄCHEN

- Festgesetzt werden öffentliche Verkehrsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB für die Lage von Straßenverkehrsflächen, Parkflächen und Fußwegen.
- Festgesetzt wird die Straßenbegrenzungslinie zur Abgrenzung der Verkehrsflächen.
- VER- UND ENTSORGUNG**
  - Anfallendes Oberflächenwasser aus den privaten Grundstücksflächen ist der Rückhaltefläche östlich des Baubereiches "Hirtenpfad 1" zuzuleiten oder auf dem privaten Grundstück zu nutzen oder zu versickern.

### AUFSCHTÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN

- Die natürliche Geländeform der Grundstücke ist grundsätzlich zu erhalten. Geländeveränderungen sind nur in dem Umfang zulässig, der zur Erstellung der Gebäude und Verkehrsflächen unbedingt erforderlich ist.
- Aufschüttungen und Abgrabungen, auch in der Kombination, sind bis maximal 2,0 m zulässig.
- Aufschüttungen und Abgrabungen sind mit Böschungen nicht steiler als 1:2 abzufangen. Stützmauern oder Gabionen sind bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.
- Aufschüttungen und Abgrabungen sind höhengleich an das natürliche Gelände des Nachbargrundstückes anzuschließen.

### GARAGEN, CARPORTS, STELLPLÄTZE

- Abweichend zur Garagen- und Stellplatzverordnung (GoStellV) muss für Zu- und Abfahrten zwischen Garagen oder Carports und der Straßenbegrenzungslinie eine Länge (Tiefe) von mindestens 5,0 m vorhanden sein.

### GRÜNORDNUNG FÜR ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN UND PRIVATE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

- Pflanzangebote in den öffentlichen Grünflächen und im öffentlichen Straßenraum
  - Die festgesetzten Grünflächen sind von einer Überbauung oder Versiegelung freizuhalten, zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.
  - Die in den öffentlichen Grünflächen dargestellte lockere Pflanzung von Hecken und Gehölzgruppen ohne Standortbindung ist mind. 3-reihig auszuführen. Sie sind gemäß Planzeichnung durch Laubbauhochstämme zu überstellen.
  - Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen in öffentlichen Straßenraum und in den öffentlichen Grünflächen sind mit der Erschließung des Baubereiches auszuführen. Ausgefallene Bäume und Sträucher sowie Ansaaten sind durch die Gemeinde Gaukönigshofen durch entsprechende Nachpflanzungen/Nachsaaten zu ersetzen.
  - Pflanzangebote auf den privaten Grundstücksflächen
    - Die unbebauten Grundstücksflächen, die nicht für Stellplätze oder als Erschließungsflächen benötigt werden, sind als Vegetationsflächen gärtnerisch zu gestalten.
    - Je angefangene 600 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist mindestens ein heimischer Laubbauhochstamm oder ein artstypischer Obstbaumhochstamm anzupflanzen.
    - Die der Feldflur zugewandten Grundstücke sind gemäß Planzeichnung durch mindestens einreihige Heckenpflanzungen einzufassen.
    - Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen müssen innerhalb eines Jahres nach Bezugstermin abgeschlossen sein. Der Grundstückseigentümer ist für die ordnungsgemäße und lachgerechte Pflege und Erhaltung der Begrünungsmaßnahmen verantwortlich. Ausgefallene Bäume sind durch entsprechende Nachpflanzungen zu ersetzen.
    - Die festgesetzten Grünflächen sind von einer Überbauung oder Versiegelung freizuhalten, zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.
    - Es sind standortgerechte Laubgehölze oder ortstypische Obstbaumarten zu verwenden. Die Anpflanzung von Nadelgehölzen ist unzulässig.
    - Die Mindestqualität für die Baumpflanzungen werden festgesetzt:
      - Laubbäum, H. 3xv, StU 16-18 cm (Einzelpflanzung, Straßenraum)
      - Laubbäum, H. 3xv, StU 14-16 cm (Baum- und Gehölzgruppen)
      - Obstbaum, Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm
      - Heister, 2 x verpflanzt, 150-175 cm / 175-200 cm
      - Sträucher, verpflanzter Strauch 3-5 Triebe 40-60 cm / 60-100 cm
    - Die Pflanzqualitäten richten sich nach den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen und der DIN 18916.

### MASSNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ

- Um Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote (Tötungs- und Störungsverbote, Abschöpfungsverbote) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auszuschießen, sind folgende Maßnahmen, Handlungspflichten und Verhaltensweisen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Frist- und sachgerecht umzusetzen.
  - Vermeidung durch Einhaltung von Zeiträumen
    - Gehölzrodungen sowie die Räumung von Vegetationsflächen im Baufeld sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d.h. in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, durchzuführen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG) oder nach fachgutachterlicher Kontrolle mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde, durchzuführen.

- Landwirtschaftliche Flächen im Baufeld sind nach der Ernte bis Baubeginn durch Schwarzbrache freizuhalten.
- Vermeidung durch Bauflächenregelung
  - Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen und der Baubetrieb sind auf die geplanten Bau- und Verkehrsflächen innerhalb des Geltungsbereiches zu beschränken.
- Vermeidung durch Erhalt und Entwicklung von Gehölzbeständen
  - Dem Bebauungsplan werden im räumlichen Zusammenhang, als planexterne Fläche und Maßnahme zum Ausgleich von funktionellem Lebensraumverlust für (potenziell) betroffene Arten, das Flurstück Nr. 1647 in der Gemarkung Gaukönigshofen mit einer Fläche von 0,09 ha verbindlich und dauerhaft zugeordnet (siehe Beiplan, Ausgleichsfläche A1).
    - Auf der Fläche sind vorhandene Gehölzstrukturen und Bäume dauerhaft zu erhalten.
    - Auf der Fläche dargestellte lockere Pflanzung von Hecken und Gehölzgruppen ohne Standortbindung ist mind. 3-reihig auszuführen.
  - Vermeidung von Anlockeffekten in der Bau- und Betriebsphase,
    - durch Einsatz von abgeschirmten, insektenfreundlichen Lampen im Außenbereich (Stand der Technik, z.B. Natriumdampfdrucklampen für die Beleuchtung), deren Abstrahlung nach unten gerichtet ist.
  - Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität durch FCS Maßnahme für den Feldhamster
    - Dem Bebauungsplan werden als planexterne Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von funktionellem Lebensraumverlust für den (potenziell) betroffenen Feldhamster, Teilflächen der Flurstücke Nr. 1481 und 1478 in der Gemarkung Gaukönigshofen verbindlich und dauerhaft zugeordnet (siehe Beiplan, Ausgleichsfläche A2). Die Flächengröße ist für den sogenannten "worst case"-Fall (maximaler Ausgleichsflächenbedarf) auf einer Fläche von 1,05 ha festgesetzt. Die Flächengröße, die dem Bebauungsplan zuzurechnen ist, wird durch die Fortschreibung des Fachgutachtens zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) der Kaminsky Naturschutzplanung GmbH festgelegt; die darüber hinausgehende Fläche wird dem "für weitere Eingriffe in den Feldhamsterlebensraum verfügbaren Flächenkontingent" der Gemeinde Gaukönigshofen gutgeschrieben. Die Fortschreibung der saP erfolgt unter dem Hintergrund von Nachkartierungen zum Feldhamster, im Frühjahr und Sommer 2022.
    - Die artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche für Feldhamster ist wie folgt zu bewirtschaften:
      - Es ist das sog. "3-Streifen-Modell" umzusetzen. Hierbei werden Luzerne bzw. Luzernegrass (max. 40% Grasanteil), mehrjährige Blümmischungen und Getreide streifenförmig i.d.R. in gleichen Anteilen angebaut. Die Streifen sollen ca. 12 m breit, nebeneinanderliegen und dürfen nicht parallel zu evtl. vorhandenen Gehölzgruppen oder Hecken verlaufen.
      - Der Luzerne-Streifen muss bereits im Jahr vor der "Inbetriebnahme" als Untersaat angelegt und anschließend i.d.R. drei Hauptanbaujahre lang stehen gelassen werden. Es müssen zwei Schnitte, einmal Ende Juni und einmal im September, durchgeführt werden. Der Umbruch vor einer Neunsaat darf erst ab dem 15. Oktober und nur bis zu einer Tiefe von 25 cm erfolgen. Ab der zweiten Ansaat (i.d.R. 4. Jahr) muss die Luzerne im Frühjahr gesät werden.
      - Der Getreidestreifen muss mit reduzierter Saatgutmenge erfolgen (max. 50 - 70 % der regulären Saatgutmenge). Entwehrt bis zum 01. Oktober auf mindestens 50 % der Getreidestreifen. Teilerte bei Mäh mit hohem Schnitt und Belassen der Stoppeln mit einer Mindesthöhe von 30 cm möglich. Anschließend kann - frühestens ab dem 15. Oktober - eine flache Bodenbearbeitung bis ca. 25 cm Tiefe erfolgen. Bei starken Auftreten von Problemunkräutern oder -gräsern ist eine Herbizidmaßnahme mit einem problemunkrautspezifischen Herbizid maximal einmal pro Jahr nur im Bereich der auftretenden Problemkräuter erlaubt. Sie muss während des Getreideaufwuchses erfolgen. Es ist Wintergetreide zu verwenden, insbesondere der Anbau von Mais ist nicht zulässig. Nachfolgendes Luzernegrass soll als Untersaat unter Getreide gesät werden. Regelmäßige jährliche Nachsaat der Getreidestreifen.
      - Der Blühstreifen ist mit einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Saatgutqualität mit reduzierter Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands einzusäen. Die Aussaat hat im Frühjahr zu erfolgen. Ein Schrägschnitt im Ansaatjahr ist erlaubt. Es darf nur ab 15. Februar bis zum 15. März und nicht mehr als 50 % der Fläche des Blühstreifens gemulcht werden. Bei Neuanlage darf der Umbruch erst ab dem 15. Oktober und bis zu einer Tiefe von maximal 25 cm erfolgen.

- Vermeidung durch Erhalt und Entwicklung von Zeiträumen
  - Gehölzrodungen sowie die Räumung von Vegetationsflächen im Baufeld sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d.h. in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, durchzuführen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG) oder nach fachgutachterlicher Kontrolle mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde, durchzuführen.

- Vermeidung durch Erhalt und Entwicklung von Zeiträumen
  - Gehölzrodungen sowie die Räumung von Vegetationsflächen im Baufeld sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d.h. in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, durchzuführen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG) oder nach fachgutachterlicher Kontrolle mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde, durchzuführen.

- RECHTSGRUNDLAGEN
  - Für den vorliegenden Bebauungsplan ist anzuwenden,
    - die BauNutzungsverordnung BauNVO 1990 zuletzt geändert am 14.06.2021,
    - die Planzonenverordnung PlanZV 1990 zuletzt geändert am 14.06.2021.

- RECHTSGRUNDLAGEN
  - Für den vorliegenden Bebauungsplan ist anzuwenden,
    - die BauNutzungsverordnung BauNVO 1990 zuletzt geändert am 14.06.2021,
    - die Planzonenverordnung PlanZV 1990 zuletzt geändert am 14.06.2021.

- RECHTSGRUNDLAGEN
  - Für den vorliegenden Bebauungsplan ist anzuwenden,
    - die BauNutzungsverordnung BauNVO 1990 zuletzt geändert am 14.06.2021,
    - die Planzonenverordnung PlanZV 1990 zuletzt geändert am 14.06.2021.

- RECHTSGRUNDLAGEN
  - Für den vorliegenden Bebauungsplan ist anzuwenden,
    - die BauNutzungsverordnung BauNVO 1990 zuletzt geändert am 14.06.2021,
    - die Planzonenverordnung PlanZV 1990 zuletzt geändert am 14.06.2021.

- RECHTSGRUNDLAGEN
  - Für den vorliegenden Bebauungsplan ist anzuwenden,
    - die BauNutzungsverordnung BauNVO 1990 zuletzt geändert am 14.06.2021,
    - die Planzonenverordnung PlanZV 1990 zuletzt geändert am 14.06.2021.

- RECHTSGRUNDLAGEN
  - Für den vorliegenden Bebauungsplan ist anzuwenden,
    - die BauNutzungsverordnung BauNVO 1990 zuletzt geändert am 14.06.2021,
    - die Planzonenverordnung PlanZV 1990 zuletzt geändert am 14.06.2021.

- RECHTSGRUNDLAGEN
  - Für den vorliegenden Bebauungsplan ist anzuwenden,
    - die BauNutzungsverordnung BauNVO 1990 zuletzt geändert am 14.06.2021,
    - die Planzonenverordnung PlanZV 1990 zuletzt geändert am 14.06.2021.

- RECHTSGRUNDLAGEN
  - Für den vorliegenden Bebauungsplan ist anzuwenden,
    - die BauNutzungsverordnung BauNVO 1990 zuletzt geändert am 14.06.2021,
    - die Planzonenverordnung PlanZV 1990 zuletzt geändert am 14.06.2021.

- RECHTSGRUNDLAGEN
  - Für den vorliegenden Bebauungsplan ist anzuwenden,
    - die BauNutzungsverordnung BauNVO 1990 zuletzt geändert am 14.06.2021,
    - die Planzonenverordnung PlanZV 1990 zuletzt geändert am 14.06.2021.

- RECHTSGRUNDLAGEN
  - Für den vorliegenden Bebauungsplan ist anzuwenden,
    - die BauNutzungsverordnung BauNVO 1990 zuletzt geändert am 14.06.2021,
    - die Planzonenverordnung PlanZV 1990 zuletzt geändert am 14.06.2021.

- RECHTSGRUNDLAGEN
  - Für den vorliegenden Bebauungsplan ist anzuwenden,
    - die BauNutzungsverordnung BauNVO 1990 zuletzt geändert am 14.06.2021,
    - die Planzonenverordnung PlanZV 1990 zuletzt geändert am 14.06.2021.

- RECHTSGRUNDLAGEN
  - Für den vorliegenden Bebauungsplan ist anzuwenden,
    - die BauNutzungsverordnung BauNVO 1990 zuletzt geändert am 14.06.2021,
    - die Planzonenverordnung PlanZV 1990 zuletzt geändert am 14.06.2021.

- RECHTSGRUNDLAGEN
  - Für den vorliegenden Bebauungsplan ist anzuwenden,
    - die BauNutzungsverordnung BauNVO 1990 zuletzt geändert am 14.06.2021,
    - die Planzonenverordnung PlanZV 1990 zuletzt geändert am 14.06.2021.

- RECHTSGRUNDLAGEN
  - Für den vorliegenden Bebauungsplan ist anzuwenden,
    - die BauNutzungsverordnung BauNVO 1990 zuletzt geändert am 14.06.2021,
    - die Planzonenverordnung PlanZV 1990 zuletzt geändert am 14.06.2021.

- RECHTSGRUNDLAGEN
  - Für den vorliegenden Bebauungsplan ist anzuwenden,
    - die BauNutzungsverordnung BauNVO 1990 zuletzt geändert am 14.06.2021,
    - die Planzonenverordnung PlanZV 1990 zuletzt geändert am 14.06.2021.

- PFLANZUNGEN
  - Die erforderlichen Grenzabstände für die Bepflanzung richten sich nach den Vorschriften des Bayerischen Nachbarrechts (Art. 47, 48 Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch). Die fachlichen Empfehlungen und Vorgaben einschlägiger Richtlinien und Regelwerke zur Bepflanzung wie beispielsweise die FLL-Richtlinie "Empfehlung für Baumpflanzungen" oder "FLL-Dachbegrünungsrichtlinie" sind in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
  - Für die Bepflanzung im gesamten Geltungsbereich wird die Verwendung folgender Gehölzarten empfohlen:

Feldhorn	Acer campestre
Kornelkirsche	Cornus mas
Walnuss	Juglans regia
Vogelkirsche	Prunus avium
Wildbirne	Pyrus communis
Eberesche, Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Speierling	Sorbus domestica
Elsbereere	Sorbus torminalis
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Liguster	Ligustrum vulgare
Schlehe	Prunus spinosa
Faulbaum	Rhamnus frangula
Hundsrose	Rosa canina
Feldrose	Rosa arvensis
Bibernellrose	Rosa pimpinellifolia
Weinrose	Rosa rubiginosa
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
  - Für die Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum und entlang von Erschließungsstraßen wird die Verwendung mittel- und kleinkroniger Laub- oder Obstbaumhochstämme (als Zierformen) empfohlen:

Feldhorn	Acer campestre in Sorten
Französischer Ahorn	Acer monspessulanum
Säulen-Spitzahorn	Acer platanoides "Columnare"
Rotahorn	Acer rubrum in Sorten
Rote Rotkastanie	Aesculus x carnea "Briotii"
Säulen-Hainbuche	Carpinus betulus "Fastigiata"
Säulen-Hainbuche	Carpinus betulus "Frans Fontaine"
Apfeldorn	Crataegus "Carrierei"
Vogelkirsche	Prunus avium
Zierkirsche	Prunus cerasifera in Sorten
Zierkirschen	Prunus x Schmittii
Chinesische Wildbirne	Prunus calleryana in Sorten
Gemeine Birne	Prunus communis in Sorten
Schorlach-Kirsche	Prunus sargentii in Sorten
Säulen-Eberesche	Sorbus aucuparia "Fastigiata"
Speierling	Sorbus domestica
  - Obstbaumhochstämme, bspw. Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge, Walnuss; unter Verwendung alter, artstypischer Sorten.

- PFLANZUNGEN
  - Die erforderlichen Grenzabstände für die Bepflanzung richten sich nach den Vorschriften des Bayerischen Nachbarrechts (Art. 47, 48 Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch). Die fachlichen Empfehlungen und Vorgaben einschlägiger Richtlinien und Regelwerke zur Bepflanzung wie beispielsweise die FLL-Richtlinie "Empfehlung für Baumpflanzungen" oder "FLL-Dachbegrünungsrichtlinie" sind in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
  - Für die Bepflanzung im gesamten Geltungsbereich wird die Verwendung folgender Gehölzarten empfohlen:

Feldhorn	Acer campestre
Kornelkirsche	Cornus mas
Walnuss	Juglans regia
Vogelkirsche	Prunus avium
Wildbirne	Pyrus communis
Eberesche, Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Speierling	Sorbus domestica
Elsbereere	Sorbus torminalis
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Liguster	Ligustrum vulgare
Schlehe	Prunus spinosa
Faulbaum	Rhamnus frangula
Hundsrose	Rosa canina
Feldrose	Rosa arvensis
Bibernellrose	Rosa pimpinellifolia
Weinrose	Rosa rubiginosa
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
  - Für die Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum und entlang von Erschließungsstraßen wird die Verwendung mittel- und kleinkroniger Laub- oder Obstbaumhochstämme (als Zierformen) empfohlen:

Feldhorn	Acer campestre in Sorten
Französischer Ahorn	Acer monspessulanum
Säulen-Spitzahorn	Acer platanoides "Columnare"
Rotahorn	Acer rubrum in Sorten
Rote Rotkastanie	Aesculus x carnea "Briotii"
Säulen-Hainbuche	Carpinus betulus "Fastigiata"
Säulen-Hainbuche	Carpinus betulus "Frans Fontaine"
Apfeldorn	Crataegus "Carrierei"
Vogelkirsche	Prunus avium
Zierkirsche	Prunus cerasifera in Sorten
Zierkirschen	Prunus x Schmittii
Chinesische Wildbirne	Prunus calleryana in Sorten
Gemeine Birne	Prunus communis in Sorten
Schorlach-Kirsche	Prunus sargentii in Sorten
Säulen-Eberesche	Sorbus aucuparia "Fastigiata"
Speierling	Sorbus domestica
  - Obstbaumhochstämme, bspw. Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge, Walnuss; unter Verwendung alter, artstypischer Sorten.

- PFLANZUNGEN
  - Die erforderlichen Grenzabstände für die Bepflanzung richten sich nach den Vorschriften des Bayerischen Nachbarrechts (Art. 47, 48 Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch). Die fachlichen Empfehlungen und Vorgaben einschlägiger Richtlinien und Regelwerke zur Bepflanzung wie beispielsweise die FLL-Richtlinie "Empfehlung für Baumpflanzungen" oder "FLL-Dachbegrünungsrichtlinie" sind in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
  - Für die Bepflanzung im gesamten Geltungsbereich wird die Verwendung folgender Gehölzarten empfohlen:

Feldhorn	Acer campestre
Kornelkirsche	Cornus mas
Walnuss	Juglans regia
Vogelkirsche	Prunus avium
Wildbirne	Pyrus communis
Eberesche, Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Speierling	Sorbus domestica
Elsbereere	Sorbus torminalis
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Liguster	Ligustrum vulgare
Schlehe	Prunus spinosa
Faulbaum	Rhamnus frangula
Hundsrose	Rosa canina
Feldrose	Rosa arvensis
Bibernellrose	Rosa pimpinellifolia
Weinrose	Rosa rubiginosa
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
  - Für die Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum und entlang von Erschließungsstraßen wird die Verwendung mittel- und kleinkroniger Laub- oder Obstbaumhochstämme (als Zierformen) empfohlen:

Feldhorn	Acer campestre in Sorten
Französischer Ahorn	Acer monspessulanum
Säulen-Spitzahorn	Acer platanoides "Columnare"
Rotahorn	Acer rubrum in Sorten
Rote Rotkastanie	Aesculus x carnea "Briotii"
Säulen-Hainbuche	Carpinus betulus "Fastigiata"
Säulen-Hainbuche	Carpinus betulus "Frans Fontaine"
Apfeldorn	Crataegus "Carrierei"
Vogelkirsche	Prunus avium
Zierkirsche	Prunus cerasifera in Sorten
Zierkirschen	Prunus x Schmittii
Chinesische Wildbirne	Prunus calleryana in Sorten
Gemeine Birne	Prunus communis in Sorten
Schorlach-Kirsche	Prunus sargentii in Sorten
Säulen-Eberesche	Sorbus aucuparia "Fastigiata"
Speierling	Sorbus domestica
  - Obstbaumhochstämme, bspw. Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge, Walnuss; unter Verwendung alter, artstypischer Sorten.

- PFLANZUNGEN
  - Die erforderlichen Grenzabstände für die Bepflanzung richten sich nach den Vorschriften des Bayerischen Nachbarrechts (Art. 47, 48 Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch). Die fachlichen Empfehlungen und Vorgaben einschlägiger Richtlinien und Regelwerke zur Bepflanzung wie beispielsweise die FLL-Richtlinie "Empfehlung für Baumpflanzungen" oder "FLL-Dachbegrünungsrichtlinie" sind in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
  - Für die Bepflanzung im gesamten Geltungsbereich wird die Verwendung folgender Gehölzarten empfohlen:

Feldhorn	Acer campestre
Kornelkirsche	Cornus mas
Walnuss	Juglans regia
Vogelkirsche	Prunus avium
Wildbirne	Pyrus communis
Eberesche, Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Speierling	Sorbus domestica
Elsbereere	Sorbus torminalis
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Liguster	Ligustrum vulgare
Schlehe	Prunus spinosa
Faulbaum	Rhamnus frangula
Hundsrose	Rosa canina
Feldrose	Rosa arvensis
Bibernellrose	Rosa pimpinellifolia
Weinrose	Rosa rubiginosa
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
  - Für die Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum und entlang von Erschließungsstraßen wird die Verwendung mittel- und kleinkroniger Laub- oder Obstbaumhochstämme (als Zierformen) empfohlen:

Feldhorn	Acer campestre in Sorten
Französischer Ahorn	Acer monspessulanum
Säulen-Spitzahorn	Acer platanoides "Columnare"
Rotahorn	Acer rubrum in Sorten
Rote Rotkastanie	Aesculus x carnea "Briotii"
Säulen-Hainbuche	Carpinus betulus "Fastigiata"
Säulen-Hainbuche	Carpinus betulus "Frans Fontaine"
Apfeldorn	Crataegus "Carrierei"
Vogelkirsche	Prunus avium
Zierkirsche	Prunus cerasifera in Sorten
Zierkirschen	Prunus x Schmittii
Chinesische Wildbirne	Prunus calleryana in Sorten
Gemeine Birne	Prunus communis in Sorten
Schorlach-Kirsche	Prunus sargentii in Sorten
Säulen-Eberesche	Sorbus aucuparia "Fastigiata"
Speierling	Sorbus domestica
  - Obstbaumhochstämme, bspw. Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge, Walnuss; unter Verwendung alter, artstypischer Sorten.

- PFLANZUNGEN
  - Die erforderlichen Grenzabstände für die Bepflanzung richten sich nach den Vorschriften des Bayerischen Nachbarrechts (Art. 47, 48 Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch). Die fachlichen Empfehlungen und Vorgaben einschlägiger Richtlinien und Regelwerke zur Bepflanzung wie beispielsweise die FLL-Richtlinie "Empfehlung für Baumpflanzungen" oder "FLL-Dachbegrünungsrichtlinie" sind in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
  - Für die Bepflanzung im gesamten Geltungsbereich wird die Verwendung folgender Gehölzarten empfohlen:

Feldhorn	Acer campestre
Kornelkirsche	Cornus mas
Walnuss	Juglans regia
Vogelkirsche	Prunus avium
Wildbirne	Pyrus communis
Eberesche, Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Speierling	Sorbus domestica
Elsbereere	Sorbus torminalis
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Liguster	Ligustrum vulgare
Schlehe	Prunus spinosa
Faulbaum	Rhamnus frangula
Hundsrose	Rosa canina
Feldrose	Rosa arvensis
Bibernellrose	Rosa pimpinellifolia
Weinrose	Rosa rubiginosa
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
  - Für die Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum und entlang von Erschließungsstraßen wird die Verwendung mittel- und kleinkroniger Laub- oder Obstbaumhochstämme (als Zierformen) empfohlen:

Feldhorn	Acer campestre in Sorten
Französischer Ahorn	Acer monspessulanum
Säulen-Spitzahorn	Acer platanoides "Columnare"
Rotahorn	Acer rubrum in Sorten
Rote Rotkastanie	Aesculus x carnea "Briotii"
Säulen-Hainbuche	Carpinus betulus "Fastigiata"
Säulen-Hainbuche	Carpinus betulus "Frans Fontaine"
Apfeldorn	Crataegus "Carrierei"
Vogelkirsche	Prunus avium
Zierkirsche	Prunus cerasifera in Sorten
Zierkirschen	Prunus x Schmittii
Chinesische Wildbirne	Prunus calleryana in Sorten
Gemeine Birne	Prunus communis in Sorten
Schorlach-Kirsche	Prunus sargentii in Sorten
Säulen-Eberesche	Sorbus aucuparia "Fastigiata"</